

c) *Das Warenzeichenrecht*

An die Stelle des Warenzeichengesetzes von 1936 ist das gleichnamige Gesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. 216) getreten. Es stimmt mit seinem Vorgänger im großen und ganzen, oft auch im Wortlaut, überein. Hervorzuheben ist jedoch folgendes:

Das neue Gesetz übernimmt die *Kennzeichnungspflicht* für alle industriellen Erzeugnisse — die bereits durch Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 27. April 1949 als „planökonomische Maßnahme“ eingeführt war — nunmehr zu dem Zweck, „die dargebotene gewerbliche Leistung der Kritik der Konsumenten zu unterwerfen“⁸²⁾. Verlangt wird eine solche Kennzeichnung, „daß der Hersteller, möglichst auch während des Gebrauchs, eindeutig festgestellt werden kann“; die Kennzeichnung mit einem Warenzeichen genügt, § 1. Es wurde sogar behauptet, mit der Kennzeichnung solle auch eine Verpflichtung des Produzenten zur „Innehaltung gleichbleibender Qualität“ und damit die „Unzulässigkeit der Qualitätsminderung und Täuschung der Verbraucher in ihrer Gewißheit über das Gleichbleiben der Qualität“ zum „*unmittelbaren wettbewerbsrechtlichen Inhalt des Markenrechts*“ werden, deren Verletzung „Wettbewerbswidrigkeit an sich“ sei⁸²⁾. Doch hat diese Auslegung keine Anerkennung gefunden⁸³⁾.

Verbandszeichen können auch „rechtsfähige Einrichtungen des Staates und der Wirtschaft sowie solche Verwaltungsstellen, denen volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe zugeordnet sind“, anmelden, § 22. Diese Verbandszeichen können nach Anweisung des Ministeriums bei Betriebsübergang im Bereiche der „volkseigenen“ Industrie umgeschrieben werden, §§ 24II, 11II.

4. *Planwirtschaft und Vertragssystem*

a) *Der Wirtschaftsplan*

Während sich die Privatwirtschaft der kapitalistischen Länder nach marxistischer Anschauung in einem „chaotischen“, durch ständig wiederkehrende Katastrophen gekennzeichneten Zustand befindet, wird die gesamte Wirtschaft im sowjetischen System planmäßig, d. h. nach langjährigen Wirtschaftsplänen des Staates entwickelt. Um eine wirksame Organisation dieser Wirtschaft bemüht sich die Sowjetunion seit der Revolution von 1918. Sie ist bis heute über das Stadium der Versuche mit allen naturgegebenen Mißerfolgen nicht hinausgekommen, was angesichts der Größe der Aufgabe einer totalen Staatswirtschaft nicht erstaunt. Die Satellitenstaaten, unter *⁸

⁸²⁾ G. Feiler, „*Neues Markenrecht*“, NJ 1954, S. 161 ff.

⁸³⁾ Gegen Feiler: Nathan, NJ 1954, 294.